

Beitragsordnung „Alumni der Studienstiftung e.V.“

Durch die Delegiertenversammlung am
23. September 2018 beschlossene Fassung.

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 50 Euro.
Der Beitrag kann freiwillig erhöht werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
Ein Beitrag kann freiwillig entrichtet werden.
- (3) Der jährliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt 200 Euro.
Der Beitrag kann freiwillig erhöht werden.

§ 2 Ermäßigung

- (1) Auf Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird für ordentliche Mitglieder ein ermäßigter jährlicher Beitrag von 10 Euro festgesetzt.
 - a) Der Beitrag kann jederzeit freiwillig erhöht werden.
 - b) Nachweise mit weniger als zwei Jahren Gültigkeit müssen alle zwei Jahre erneut geführt werden.
 - c) Nachweise mit mehr als zwei Jahren Gültigkeit müssen in dem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit erneut geführt werden.
 - d) Die Ermäßigung wird auf Antrag zwei Jahre nach dem Entfall eines Ermäßigungsgrundes fortgewährt.
- (2) Ermäßigungsgründe sind insbesondere Studium, Promotionsstudium oder andere Ausbildung.
- (3) Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

§ 3 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge beziehen sich auf das Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag für ein Kalenderjahr wird in voller Höhe zu Beginn des 2. Quartals fällig.
- (3) Im Jahr des Beitritts wird der Beitrag anteilig reduziert um $\frac{1}{12}$ für jeden vor dem Beitritt verstrichenen Monat. Der Beitrag wird mit der Annahme des Aufnahmeantrags fällig.
- (4) Die Zahlung des Beitrages soll grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen, um die erheblichen Verwaltungskosten für den Zahlungsabgleich zu vermeiden.

- (5) Nur wenn keine Bankverbindung innerhalb des Euro-Raums besteht, kann ausnahmsweise per PayPal oder Überweisung gezahlt werden; hierbei ist die Mitgliedsnummer und das Beitragsjahr anzugeben. Der Zahlungseingang auf dem Konto des Vereins muss innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme bzw. spätestens zum **30. April** jedes Folgejahres erfolgen.
- (6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschrift-rückgaben wird eine Gebühr von 5 Euro berechnet; Gebühren für Lastschrift-rückgaben sind zusätzlich zu erstatten.